



Schulordnung der Oberaargauischen Musikschule Langenthal

1. Grundlagen

1.1 Ziel

Die Oberaargauische Musikschule Langenthal (OML) bietet an den Standorten Langenthal und Herzogenbuchsee professionellen Musikunterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen. Zweck dieser Schulordnung ist die Festlegung der rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Grundlagen zur Gewährleistung eines geordneten, respektvollen und qualitativ hochstehenden Unterrichtsbetriebs.

1.2 Geltungsbereich

Diese Schulordnung ist für alle Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie für die Lehrpersonen, Schulleitung und Administration verbindlich.

1.3 Schuljahr

Das Schuljahr ist in zwei Semester gegliedert:

- a) Herbstsemester: August bis Januar
- b) Frühlingssemester: Februar bis Juli

Der Semesterwechsel erfolgt automatisch, sofern keine Abmeldung vorliegt.

2. Organisation des Unterrichts

2.1 Unterrichtsformen

Die OML bietet unterschiedliche Unterrichtsformen in Gesangs- und Instrumentalunterricht gemäss aktueller Tarifliste an. Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt (18 Lektionen pro Semester).

Ausnahmen:

- a) Klassenstunden: Einmal pro Schuljahr kann Unterricht in Form einer Klassenstunde stattfinden. Diese kann Einzellektionen ersetzen und erfordert die vorgängige Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- b) Projektunterricht: Für besondere Projekte (z.B. Ad-hoc-Bandauftritte, Kammermusik-Konzerte usw.) kann der Einzelunterricht für eine begrenzte Zeit in Form von Gruppenunterricht stattfinden. Projektunterricht erfordert die vorgängige Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.
- c) Online-Unterricht: In Absprache mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten kann in besonderen Fällen (Krankheit, Abwesenheit, höhere Gewalt) der Unterricht vorübergehend auch online stattfinden.

2.2 Zusatzangebote, Mehrfächer

- a) Regelmässige Ensembles und Orchester: Neben dem Hauptfachunterricht kann ein Ensemble, ein Orchester, eine Band, ein Chor oder Theorieunterricht besucht werden.
- b) Mehrfächerbelegung: In Absprache mit der Schulleitung oder im Rahmen des Förderprogramms Musik können mehrere Fächer gleichzeitig belegt werden.

2.3 Ferien und Feiertage

- a) Die Ferien entsprechen grundsätzlich dem Ferienplan der Volksschule Langenthal bzw. Herzogenbuchsee.
- b) Öffentliche Feiertage sind: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August.
- c) Unterricht findet am Hirsmontag/Fasnacht, am 1. Mai und am 24. Dezember vormittags sowie an Brückentagen (Auffahrt) statt.

2.4 Lehrmittel und Aufgabenheft

- a) Die benötigten Noten und Musikinstrumente sind nicht im Schulgeld enthalten und werden von den Schülerinnen und Schülern angeschafft.
- b) Die Lehrpersonen unterstützen beratend bei Instrumentenkäufen.



- c) Für Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren werden die Ziele und Hausaufgaben des Unterrichts schriftlich und in geeigneter Form festgehalten.

3. Eintritt, Austritt, Absenzen

3.1 Eintritt

- a) Eintritte erfolgen in der Regel zu Semesterbeginn (August / Februar).
- b) Anmeldeschluss ist:
 - 31. Mai für das Herbstsemester
 - 30. November für das Frühlingssemester
- c) Ein vorgängiger Schnupperkurs ist möglich und empfohlen.
- d) Eintritte sind bei freien Kapazitäten der Lehrpersonen auch während des Semesters möglich.

3.2 Austritt

- a) Der Austritt muss dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden:
 - bis zum 31. Mai für das Herbstsemester
 - bis zum 30. November für das Frühlingssemester
- b) Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern teilen Austritte der Lehrperson persönlich mit.
- c) Ein Austritt während des Semesters ist nur in begründeten Fällen möglich (Wegzug, schwere Erkrankung, höhere Gewalt).

3.3 Verspätete Abmeldung

- a) bis 10. Juni / Dezember: Gebühr CHF 30.-
- b) bis 20. Juni / Dezember: Gebühr CHF 50.-
- c) Spätere Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden; das Schulgeld für das folgende Semester ist geschuldet.

3.4 Absenzen / Krankheit

- a) Geplante Absenzen sind der Lehrperson rechtzeitig zu melden (bis 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn)
- b) Verspätet oder nachträglich gemeldete Absenzen gelten als unentschuldigt. Unentschuldigte Abwesenheiten von mehr als 2 Wochen werden der Schulleitung gemeldet.
- c) Krankheitsbedingte Absenzen sind der Lehrperson so früh wie möglich zu melden.

3.5 Lehrpersonenwechsel

Ein Wechsel der Lehrperson kann in begründeten Fällen per 31. Mai oder 30. November beantragt werden. Der Wechsel erfolgt dann auf das neue Semester.

3.6 Ausschluss

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler vorübergehend oder endgültig ausschliessen, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten den Pflichten (z.B. Unterrichtsbesuch, Stundenvorbereitung) gegenüber der OML nicht nachkommen.

4. Finanzielles

4.1 Schulgeld

Das Schulgeld wird vom Schulrat der OML in der Schulgeldtabelle festgelegt. Bei erstmaliger Anmeldung wird eine Einschreibegebühr von CHF 15.- erhoben. Das Schulgeld wird pro Semester verrechnet und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. In Absprache mit dem Sekretariat kann das Schulgeld in Raten bezahlt werden.

4.2 Ausfall des Unterrichts

- a) In der Regel findet der wöchentliche Unterricht 18 x pro Semester statt. Feiertage werden nachgeholt.
- b) Fällt Unterricht wegen Krankheit oder Abwesenheit der Lehrperson aus und kann keine Stellvertretung organisiert werden, besteht Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes, wenn die 18 Unterrichtseinheiten pro Semester nicht erreicht werden können.



- c) Vom Schüler oder der Schülerin oder deren Erziehungsberechtigten abgesagter Unterricht muss von der Lehrperson nicht nachgeholt werden.
- d) Ab zwei Wochen krankheitsbedingter Abwesenheit besteht Anspruch auf Schulgeldrückerstattung, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt wird.
- e) Rückerstattungen werden mit dem Schulgeld des Folgesemesters verrechnet.

4.3 Rabatte

- a) Grundsätzlich sind Fachbelegungen ausschliesslich dann für Familien- und Mehrfächerrabatte berechtigt, wenn sie mindestens 30 Minuten wöchentlichen Einzelunterricht umfassen.
- b) Pro Familie werden auf die zweite und alle weiteren rabattberechtigten Fachbelegungen 20% Rabatt gewährt, unabhängig davon, ob diese Fächer durch dasselbe Kind oder ein Geschwister belegt werden.
- c) Die Rabatte werden automatisch bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

4.4 Stipendien

- a) Stipendien können gemäss Reglement des Stipendienfonds gewährt werden. Der Stipendienfonds wird von der Schulleitung verwaltet.
- b) Gesuche sind jeweils pro Schuljahr neu einzureichen (bis 31. Mai)
- c) Der maximale Stipendienanteil beträgt 50% auf das Nettoschulgeld gemäss Berechnungstabelle Stipendien.
- d) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulleitung ein höheres Stipendium für maximal ein Schuljahr bewilligen.

4.5 Vorauszahlung

Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Vorauszahlung des Schulgeldes verlangen.

5. Auftritte und Veranstaltungen

5.1 Auftritte

Die Teilnahme an Auftritten, Konzerten und Veranstaltungen der OML ist Bestandteil des Unterrichts und verbindlich. Pro anderthalb Jahre Unterricht sollte eine Schülerin / ein Schüler mindestens einen Auftritt haben. Ausnahmen sind möglich.

6. Rechte, Pflichten und Werte

6.1 Umgang

Kollegium, Schulleitung und Verwaltung richten sich nach dem Leitbild und dem Verhaltenscodex.

- a) Pünktliches Erscheinen zum Unterricht, respektvoller und wertschätzender Umgang untereinander und Verbindlichkeit werden erwartet und vorgelebt.
- b) Für administrative Belange ist das Sekretariat zu kontaktieren.
- c) Die Schulleitung steht der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten für Orientierungsfragen und pädagogischen Rat zur Verfügung.
- d) Probleme werden mit den direkt Betroffenen besprochen. Ist das nicht möglich, wird die Schulleitung miteinbezogen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Schulrat beizuziehen.
- e) Bei gravierenden Grenzverletzungen soll eine externe Ombudsstelle kontaktiert werden.

6.2 Datenschutz

- a) Die OML hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein.
- b) Fotos, Ton- und Filmaufnahmen von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit Zustimmung der Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern veröffentlicht werden.

6.3 Versicherung

Die Versicherung (Unfall, Krankheit, Instrumente, Diebstahl) ist Sache der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler.



7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde vom Schulrat am 11.11.2025 bewilligt und ersetzt diejenige vom 15.09.2021. Sie tritt ab 1. Februar 2026 in Kraft. Sie ist für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen verbindlich.

7.2 Änderungen

Über Änderungen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulleitung. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Website der OML publiziert.

Der Präsident des Schulsrats

Rolf Baer

Die Schulleiterin

Sabina Weyermann